

Ländliche Entwicklung in Bayern



Jagd und Ländliche Entwicklung



Merkblatt 9/1995



Bayerisches
Staatsministerium
für Ernährung,
Landwirtschaft
und Forsten



Inhaltsübersicht

Vorwort

- 1 Die Jagd in Bayern
 - 1.1 Geschichtliche Entwicklung
 - 1.2 Jagdrechtliche Grundlagen
 - 1.3 Jagdreviere
 - 1.4 Jagdgenossenschaft
 - 1.5 Jagdpächter
 - 1.6 Jagdliche Organisationen
 - 1.7 Wirtschaftsfaktor Jagd

- 2 Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung
 - 2.1 Ziele
 - 2.2 Aufgaben
 - 2.3 Organisation

- 3 Berücksichtigung der jagdlichen Belange bei den Neuordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz
 - 3.1 Entwicklung, Gestaltung und Sicherung von Biotopen
 - 3.2 Hecken, Raine und Feldgehölze
 - 3.3 Trassierung von Straßen und Wegen
 - 3.4 Gestaltung von Gewässern
 - 3.5 Hegeflächen und Wildeinstandsflächen
 - 3.6 Aktion »Mehr Grün durch Ländliche Entwicklung«

- 4 Mitwirkungsmöglichkeiten der Jäger und Jagdgenossenschaften bei Neuordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz
 - 4.1 Einleitung des Verfahrens (§ 5 FlurbG)
 - 4.2 Allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Gestaltung des Neuordnungsgebietes (§ 38 FlurbG)
 - 4.3 Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG)
 - 4.3.1 Grüntermin — Untersuchung der Umweitverträglichkeit
 - 4.3.2 Anhörungstermin
 - 4.4 Neuordnung des Grundbesitzes
 - 4.5 Der Flurbereinigungsplan — Auswirkungen auf Jagdgrenzen und Eigenjagdreviere
 - 4.6 Ausführungsanordnung — Nachführung des Jagdkatasters

- 5 Auf einen Blick — Wegweiser zur Zusammenarbeit
- 6 Programme zur Förderung der extensiven Landnutzung und Lebensraumgestaltung
- 7 Anschriften
 - 7.1 Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 - 7.2 Direktionen für Ländliche Entwicklung
 - 7.3 Jagdbehörden
 - 7.4 Jagdverbände, jagdliche Organisationen
 - 7.5 Landwirtschaftliche Berufsorganisation

Vorwort

Landwirte und Jäger bemühen sich gleichermaßen im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs um den Schutz und die Pflege der Lebensgrundlagen wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Sie streben deshalb an, als Ergebnis ihres Wirkens eine intakte Landschaft einschließlich gesunder Wälder zu sichern oder wiederherzustellen. Nur so kann den heutigen gesellschaftlichen Erfordernissen entsprochen werden. Bei den Bemühungen in den Neuordnungsverfahren um Artenschutz und Artenreichtum kommt den Belangen von Wild und Jagd große Bedeutung zu. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Jägern und der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung ist deshalb unabdingbar notwendig.

Das Merkblatt wendet sich an Jäger, Jagdgenossenschaften, deren Verbände und Organisationen sowie Teilnehmer und Vorstandsmitglieder von Teilnehmergemeinschaften. Es soll allgemeine Grundregeln der Planung, insbesondere der Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung verdeutlichen sowie den Verfahrensablauf im Hinblick auf die Belange der Jagd darstellen. Ferner wird die Mitwirkungsmöglichkeit des vorgenannten Personenkreises aufgezeigt, nicht zuletzt aber auch auf dessen Pflicht zur Mitwirkung bei den verschiedenen Verfahrensabschnitten hingewiesen.

Wir hoffen, daß diese Informationsschrift das Vertrauensverhältnis zwischen Landwirten, Jagdgenossenschaften, Jägern und der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung positiv beeinflußt, und danken allen, die daran mitgearbeitet haben, sehr herzlich. Ein besonderer Dank gebührt dem Landesjagdverband Bayern e.V. und dem Bayerischen Bauernverband für die konstruktiven Diskussionsbeiträge, die ihren Niederschlag in dieser Broschüre gefunden haben.

Nachfrage und Aktualität des Themas sind weiterhin groß. Die 5. Internationale Messe »Jagen und Fischen« in Erding wurde deshalb zum Anlaß genommen, eine 2. unveränderte Auflage herzustellen.

München, im April 1995



Reinhold Bocklet
Staatsminister



Marianne Demi
Staatssekretärin

1 Die Jagd in Bayern

1.1 Geschichtliche Entwicklung*)



Dachsgraben anno 1800

Das Recht, die Jagd ausüben zu dürfen, war zu allen Zeiten sehr begehrt. Im Mittelalter stand nahezu ausschließlich dem Adel das Recht der Jagdausübung zu. Vom Hochadel (Königen, Fürsten und Bischöfen) wurde die sogenannte »Hohe Jagd«, im wesentlichen die Jagd auf Rot- und Schwarzwild, ausgeübt. Vom übrigen Adel wurde die »Niedere Jagd« auf Rehwild, Hasen, Rebhühner und dergleichen betrieben.

Das Jagdregal, die Trennung der Jagd vom Eigentum an Grund und Boden, etwa ab dem 12. Jahrhundert wirksam, rief bei den Bauern große Verbitterung hervor. Treiberdienste, Wildschäden und Zerstörung der Feldfluren durch die berittene Jägerei mußten die Bauern über Jahrhunderte in oft schwierigsten Zeiten auf sich nehmen, was schließlich die Bauernkriege und die Französische Revolution mit auslöste.

*) nach »Jagd in Deutschland und Österreich« von Dr. Dr. Sigrid Schwenk

Im Jahre 1848 konnte das Jagdregal in Deutschland abgeschafft und das Jagdrecht an Grund und Boden gebunden werden. Die damit gegebene völlige Freiheit der Jagdausübung, auch auf kleinstem eigenem Grundbesitz, hatte aber schnell zur fast vollständigen Ausrottung des Wildes geführt.

Deshalb wurde bereits im Jahre 1850 das Jagdausübungsrecht vom Jagdrecht als solchem getrennt. Dieses Jagdausübungsrecht knüpfte man an eine bestimmte zusammenhängende Besitzgröße, in Bayern z. B. damals 240 Tagwerk = 81,755 ha, was auch heute noch die gesetzliche Mindestgröße eines Eigenjagdreviers darstellt.

War der Grundbesitz des einzelnen nicht groß genug, bildeten in der Regel die Grundbesitzer einer politischen Gemeinde eine Jagdgenossenschaft, deren Mitglieder nun ihr Jagdrecht gemeinsam ausüben oder an Dritte verpachten konnten. Damit war das noch heute nach 140 Jahren gültige und bewährte Reviersystem geschaffen, welches weltweit anerkannt wird. Die Jagdgesetzgebung unserer Tage wurde im Laufe der Zeit entsprechend den praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen verfeinert und gibt den Grundeigentümern die Möglichkeit und das Recht zu entscheiden, wer auf ihrem Grund und Boden und zu welchen Bedingungen die Jagd ausübt.

1.2 Jagdrechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen des Jagdrechts finden wir im Bundesjagdgesetz (BJagdG) als Rahmengesetz, dem Bayerischen Jagdgesetz (BayJG) und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG).

Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht (wie z. B. das Fischereirecht) kann es nicht begründet werden.

Zuständige Jagdbehörden sind das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (oberste Jagdbehörde), die Bezirksregierungen (höhere Jagdbehörden) und die Landratsämter (untere Jagdbehörden).

1.3 Jagdreviere

Die Jagd darf entweder in Eigenjagdrevieren oder in Gemeinschaftsjagdrevieren ausgeübt werden.

Zusammenhängende Grundflächen mit einer Fläche von mindestens 81,755 ha bilden ein Eigenjagdrevier; im Hochgebirge mit seinen Vorbergen sind es 300 ha. In einem Eigenjagdrevier ist jagdausübungsberechtigt der Eigentümer.

Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdrevier gehören, bilden ein Gemeinschaftsjagdrevier, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha jagdbare Fläche umfassen, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen sind es 500 ha.

1.4 Jagdgenossenschaft

Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdrevier gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der staatlichen Aufsicht der Jagdbehörden. In gemeinschaftlichen Jagdrevieren steht die Ausübung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zu. Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Viele Jagdgenossenschaften sind Mitglied im Bayerischen Bauernverband.

1.5 Jagdpächter

Die Jagdgenossenschaft nutzt das Jagdrecht in der Regel durch Verpachtung. Die Gesamtfläche, auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts zusteht, darf nicht mehr als 1000 ha umfassen (im Hochgebirge mit seinen Vorbergen 2000 ha).

Die Mindestpachtzeit beträgt 9 Jahre für Niederwildreviere und 12 Jahre für Hochwildreviere.

Pächter eines Jagdreviers darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher während dreier Jahre in Deutschland besessen hat. Voraussetzung für die Erteilung eines Jagdscheins ist eine einjährige Ausbildung und eine erfolgreich abgelegte schriftliche, mündliche und praktische Prüfung.

1.6 Jagdliche Organisationen

Der in Bayern führende Fachverband der Jäger ist der Landesjagdverband Bayern e.V. (BJV).

Der BJV ist ein nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz staatlich anerkannter Naturschutzverband. Er gliedert sich in Regierungsbezirksgruppen, Kreisgruppen und Vereine.

Neben dem BJV gibt es noch weitere jagdliche Organisationen wie z. B. den Ökologischen Jagdverein, den Bund Bayerischer Berufsjäger e.V. im BJV und den Bund Bayerischer Jagdaufseher im BJV.



Gesundes Wildbret — eine Gaumenfreude

1.7 Wirtschaftsfaktor Jagd

In Bayern betreuen 48 000 Jäger 8600 Gemeinschaftsjagdreviere und 2 300 Eigenjagdreviere. Die jagdbare Fläche umfaßt 6,8 Mio Hektar. Die Jäger geben jährlich ca. 280 Mio DM für die Jagd aus. In dieser Summe sind die Kosten für Jagdpacht, Wildschadenersatz, Jagdhaftpflichtversicherung und Jagdausrüstung ebenso enthalten wie Jagdscheingebühren, Aufwendungen für Pflanzgut und Hegeeinrichtungen, nicht jedoch der geleistete Zeitaufwand.

Die Versorgung der Bevölkerung mit gesundem einheimischem Wildbret ist eine weitere, nicht unbedeutende Aufgabe der Jagd. Das Jahreswildbretaufkommen in Bayern beträgt 5 Mio kg mit einem Wert von ca. 50 Mio DM. Diese Summe entspricht 50% des tatsächlichen Verbrauchs an Wildbret. Der Rest wird importiert.

2 Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung

Aufgabenstellung und Zielsetzung der Verwaltung für Ländliche Entwicklung beruhen auf dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG).

2.1 Ziele

Die in einem Programm für Dorf und Landschaft zusammengefaßten Ziele haben folgenden Inhalt:

- Zeit- und Kosteneinsparung in der bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft.
- Erhalten und Gestalten der Kulturlandschaft durch Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- Förderung der Landentwicklung, Unterstützung der Infrastruktur und Sicherung von Arbeitsplätzen.
- Aktive Beteiligung der Bürger und Grundeigentümer bei Planungen und Entscheidungen.



Streuoobstwiese — eine Bereicherung der Landschaft

2.2 Aufgaben

Entsprechend diesen Zielen ergibt sich eine Fülle von Aufgaben für die Verwaltung für Ländliche Entwicklung:

- Sinnvolle Neuordnung des Grundeigentums nach modernen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, verbunden mit einer durchdachten Planung und Ausführung bedarfs- und landschaftsgerechter Straßen und Wege.
- Naturnahe Durchführung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.
- Sicherung vorhandener Biotope, nach Möglichkeit Aufbau eines Biotopverbundsystems.
- Erhaltung und Neuanlage von Hecken, Rainen, Bäumen und Feldgehölzen.
- Schutz des Bodens und des Wassers, z. B. durch entsprechende Linienführung der Wege, hangparallele Bodennutzung und Vereinbarung von Nutzungsregelungen.
- Abstimmung der Neuordnungsplanung mit der Bauleitplanung der Gemeinde, z. B. durch Flächenbereitstellung für Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung, zur Abwasser- und Müllbeseitigung sowie für Kindergärten, Friedhöfe, Spiel- und Sportplätze usw.
- Dorfneuerungsplanungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen der Bürger.



Neue Feuchtfäche im Wiesental

2.3 Organisation

Die Verwaltung für Ländliche Entwicklung ist dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugeordnet. Dem Staatsministerium obliegen die Koordinierung der Aufgaben und die Leitung der Verwaltung für Ländliche Entwicklung.

Dem Staatsministerium sind sieben Direktionen für Ländliche Entwicklung unmittelbar unterstellt, deren Dienstbezirke sich etwa mit den Regierungsbezirken decken. Die Aufgaben der Direktionen bestehen im wesentlichen in der Einleitung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, der Ausübung der Aufsicht über die rund 1800 bestehenden Teilnehmergeinschaften sowie dem Erfaß von Verwaltungsakten zur Durchführung der Neuordnungsverfahren für Dorf und Landschaft.

Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem förmlichen Beginn der Flurbereinigung und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat die Anliegen der Teilnehmer, das sind alle Grundeigentümer im Verfahrensgebiet, wahrzunehmen und in diesem Rahmen die Neuordnungsmaßnahmen zu planen und auszuführen. Die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft führt ein von der Teilnehmersammlung gewählter Vorstand, dessen beamteter Vorsitzender von der Direktion für Ländliche Entwicklung bestimmt wird.



Neuer Lebensraum für bedrohte Pflanzen und Tiere

3 Berücksichtigung der jagdlichen Belange bei den Neuordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Zur Schaffung einer wildbiologisch intakten Landschaft ist es erstrebenswert, alle Lebensräume in ein funktionierendes flächendeckendes Ökosystem einzubinden.

3.1 Entwicklung, Gestaltung und Sicherung von Biotopen

In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz wird durch die dreistufige Landschaftsplanung versucht, den unterschiedlichen Ansprüchen an Natur und Landschaft gerecht zu werden.

Einer detaillierten Bestandsaufnahme und Bewertung des bestehenden Zustandes in der Stufe 1 folgen Empfehlungen über den Erhalt, die Veränderung und die Neuanlage von Landschaftsbestandteilen in der Stufe 2. Die Eigentumsverhältnisse und die Pflege der verwirklichten Maßnahmen werden in der Stufe 3 geregelt.

Wertvolle Feuchtflächen und Trockenrasen, Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile bleiben so erhalten und werden auf Dauer gesichert. Unvermeidbare Eingriffe werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.



Raine, Hecken, Feldgehölze — Lebensadern in der Flur

3.2 Hecken, Raine und Feldgehölze

Hecken, Feldgehölze und Ackerraine (Altgrasstreifen) bilden wichtige Glieder der Biotopvernetzung. Sie sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen und schaffen ein günstiges Kleinklima für die landwirtschaftliche Nutzung der Feldfluren.

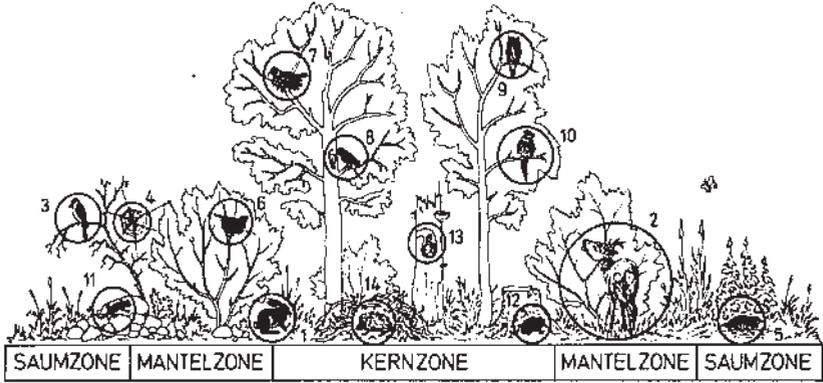
Bei Neupflanzungen wird besonders auf die heimische Pflanzenvielfalt und eine ökologisch wirkungsvolle Breite geachtet. Um langfristig die wertvolle Funktion von Hecken und Feldgehölzen zu erhalten, wird auch die fachliche Pflege geregelt.

Die Lebensräume für unser heimisches Wild können insbesondere durch folgende Maßnahmen verbessert werden:

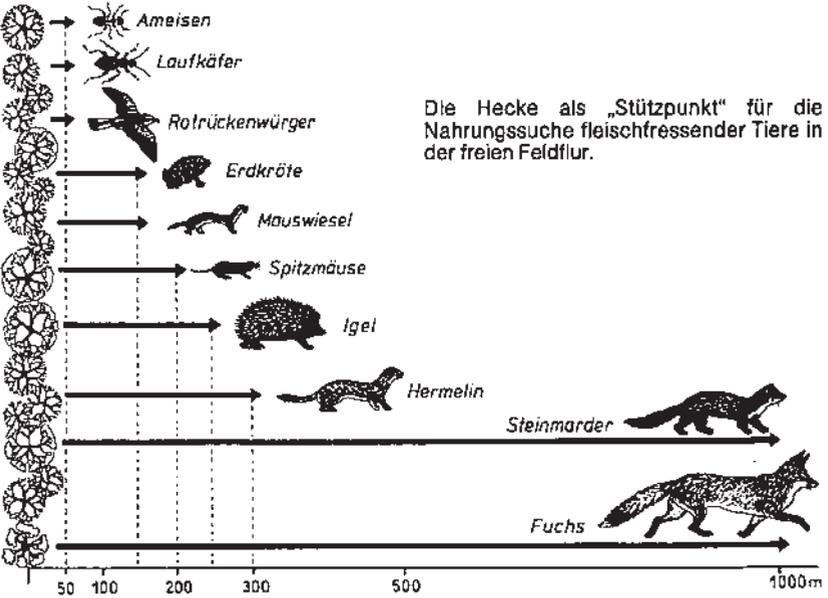
- Neupflanzungen sind teilweise mit schnellwachsenden Pioniergehölzen wie Weide und Erle zu durchsetzen.
- Masttragende Bäume, wie Eichen, Buchen, Kastanien und Wildobst, dürfen nicht fehlen.
- Große ökologische Bedeutung besitzen dornentragende Sträucher, wie Schlehen, Sanddorn, Brombeere und alle heimischen Wildrosenarten, welche sowohl Schutz als auch Äsung nach der Aberntung der Felder im Herbst und Winter bieten.
- Heckenartige Pflanzungen sind möglichst in einer Breite von 8—10 m, unterbrochen durch Wildwuchsstreifen, anzulegen. Besonders die Grasflächen sind für verschiedene Tiere wie Rebhuhn, Fasan und Feldlerche von besonderer Bedeutung.
- Feldgehölze als Hegeinseln sind die günstigste Form des Wildbiotops. Die Größe sollte zwischen 300 m² und 3 000 m² liegen. Unter dem wildbiologisch wichtigen Aspekt der Vernetzung sind mehrere, günstig im Gebiet verteilte kleinere Feldgehölze besser als wenige größere. Restflächen von alten Wegen, besonders bei Hohlwegen, bieten oft die idealen Voraussetzungen. Dabei sollten geschützte und unzugängliche Flächen von der Bepflanzung ausgenommen bleiben, damit Gräser und Wildkräuter sich entwickeln können und somit eine artenreiche Fauna und Flora für die Niederwildhege entsteht. Bei der Anlage von Feldgehölzen als Wildbiotope sollte ein Mindestabstand von 150 Metern von Lärm- und Gefahrenzonen (Ortschaft, Hauptverkehrsstraßen) eingehalten werden. Außerdem ist es zweckmäßig, in der Nähe von Feldgehölzen Äsungsflächen anzulegen, damit das Wild keine langen Wege zurücklegen muß.

Profil eines Feldgehölzes und Beispiele für ökologische Einnischung tierischer Bewohner

Die Bedeutung von Rainen, Hecken und Feldgehölzen in der Landschaft, besonders für die Wildhege



- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 1 Deckung für Niederwild (z. B. Hase) 2 Äsung für Niederwild (z. B. Reh) 3 Sitzplätze für Lauerjäger (z. B. Raubwürger) 4 Dickicht für Fallensteller (z. B. Kreuzspinne) 5 Nistplätze für Bodenbrüter (z. B. Rebhuhn) 6 Nistplätze für Buschbrüter (z. B. Dorngrasmücke) 7 Nistplätze für Baumbrüter (z. B. Ringeltaube) | <ul style="list-style-type: none"> 8 Baumhöhlen für Höhlenbrüter (z. B. Star) 9 Schlafplätze für Nachtaktive (z. B. Waldohreule) 10 Schlafplätze für Tagaktive (z. B. Fasan) 11 Sonnige Plätze für Reptilien (z. B. Zaunidechse) 12 Schattige Verstecke für Amphibien (z. B. Erdkröte) 13 Winterquartiere für Blicke u. a. (z. B. Haselmaus) 14 Kinderstuben für Kleinsäuger (z. B. Igel) |
|--|--|



Die Hecke als „Stützpunkt“ für die Nahrungssuche fleischfressender Tiere in der freien Feldflur.

Quelle: Dr. F. Müller in Anlehnung an Wildermuth

3.3 Trassierung von Straßen und Wegen

Straßen und Wege werden möglichst schonend sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Ansprüche des Gebietes in die Landschaftsstruktur eingefügt.

Die neuen Straßen und Wege beeinträchtigen meist die Lebensgewohnheiten des Wildes, da es seine alten, durch Baumaßnahmen unterbrochenen Wechsel beibehält. Dabei kann es zu Verkehrsunfällen mit Wild kommen. Es sollte deshalb besonders bei der Linienführung überörtlicher Straßen mit schnellem Verkehr die Wildsituation Berücksichtigung finden.

Die Anlage von Straßen und Wegen in Rückzugsbereichen des Wildes kann zu Störungen des Äsungsablaufs und dadurch zu Wildverbiß in den Einständen führen. In diesen Gebieten soll das Wegenetz besonders weitmaschig angelegt werden. Unvermeidbare Wege in wildbiologisch wertvollen Landschaftsteilen sollen nur dem landwirtschaftlichen Verkehr vorbehalten bleiben. Unbefestigte Teilstrecken (Grünwege) halten unerwünschten PKW-Verkehr fern.

Beachtung verdient auch der Ausbau von Wegen an der Feld-Waldgrenze. Wenn es die örtliche Planungssituation zuläßt, werden diese Wege nur leicht oder überhaupt nicht befestigt. Nach Möglichkeit sollen ferner ausgebaute Wege unmittelbar entlang von Wasserläufen nicht zuletzt wegen der Störung der hier lebenden Tiere vermieden werden.



Der Feldhase — Anzeiger einer intakten Landschaft

3.4 Gestaltung von Gewässern

Natürliche und naturnahe Gewässer sowie gewässerbegleitende Lebensräume werden in ihrem Bestand erhalten. Eine Umgestaltung kann ausnahmsweise nur aus wasserwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen erfolgen. Bei den Bemühungen, den Schutz der oberirdischen Gewässer und die Rückhalte- und Speicherkapazität der Landschaft zu verbessern, besteht die Möglichkeit, die Anzahl und den Umfang vorhandener Wildbiotope zu vergrößern. Über Wege nicht zugängliche und mit ausreichend breiten Uferschutzstreifen bepflanzte Gewässer sind wegen ihrer Ruhelage für das Wild wertvoll, vor allem aber wegen der Bedeutung für den Naturhaushalt und für den Lebensraum Wasser. Viele Möglichkeiten zur Schaffung von Ruhe- und Äsungszonen für alle Niederwildarten bietet die Bepflanzung von Böschungen. Falls eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern aus unterhaltungstechnischen Gründen unterbleiben soll, bietet es sich zumindest an, die Böschungen der Gewässer mit ausdauernden heimischen Wildäuspflanzen zu begrünen. Diese flachen Deckungs- und Äsungspflanzen können in der Regel ohne großen Pflegeaufwand unterhalten werden.



Wasserrückhaltung vermindert Bodenabtrag und schafft neue Lebensräume

Bei der Neuanlage und Neugestaltung stehender Gewässer sollen bestimmte Grundsätze beachtet werden:

- Mindestens ein flach auslaufendes Ufer vorsehen.
- Ufer möglichst natürlich, d. h. nicht geradlinig gestalten.
- Flachzonen und tiefere Bereiche einrichten.
- Teiche mit Pufferzonen und mit Deckung bietenden Sträuchern versehen.
- Als Initial- und Pionierpflanzen Binsen, Seggen, Schilf und Rohrkolben anpflanzen.



Uferstreifen verbessern die Wasserqualität

3.5 Hegeflächen und Wildeinstandsflächen

Flächen zur Lebensraumgestaltung und Äsung (Hegeflächen) dienen nicht nur der Verbesserung der Wildlebensräume, sondern mindern auch Wildschäden in Feld und Wald. Nach dem Abernten der Felder im Herbst ergibt sich stets für das Wild durch Verknappung des Nahrungsangebotes eine schwierige Situation. Ein natürliches Äsungsangebot auf Wildäckern und an Sträuchern, Büschen, Weichhölzern sowie Wildobst sollte deshalb dem Wild in der Feldflur zur Verfügung stehen.

Unter diesem Gesichtspunkt können im Rahmen von Neuordnungsverfahren Grundstücke verstärkt den Jagdgenossenschaften gegen Kostenerstattung zu Eigentum ausgewiesen werden. Bei der Ausweisung von Hegeflächen ist darauf zu achten, daß diese wildgerecht im Revier verteilt sind und für die Äsung geeigneten und ausreichenden Bewuchs liefern. Für die Hegeflächen sind in der Regel Größen von jeweils 500 bis 2000 m² ausreichend.

Ebenso wichtig wie Hegeflächen sind Wildeinstandsflächen in unserer von vielen Straßen durchschnittenen Landschaft. Sie bilden in der Flur, verbunden mit Feldgehölzen und Ödländereien, die idealen Rückzugsgebiete für unser Niederwild.



Alltgasflächen sind die Kinderstuben für das Wild

Sie sind so anzulegen, daß das Wild entsprechend seinem Äsungsrythmus gefahrlos zwischen Feldern und Ruhezonen hin- und herwechseln kann.

Allgemein wichtige Gestaltungsgrundsätze, aus wildbiologischer Sicht sind:

- Herausnahme ertragsschwacher Flächen aus der intensiven Bewirtschaftung auf dem Tauschweg.
- Flächen wie Heide, Moor, Ödland, Brachen und Feuchtgebiete, oder auch aufgelassene Kiesgruben und alte Steinbrüche, als besonders erhaltenswerte Lebensräume sichern.
- Waldsaum wildfreundlich gestalten. Der Waldrand, als Übergangsbereich zwischen dem Deckungsraum Wald und den Äsungsflächen »Feld/Wiese«, kann zu einem begehrten Einstands- und Verweilort für zahlreiche Wildarten gestaltet werden. Ein zwischen 5 und 25 m breiter Randbereich, mit Weißdorn, Wildrose, Brombeere, Eberesche, Feldahorn, Weidenarten und Wildobst, kann als ideale Übergangszone zwischen Feld und Wald angesehen werden.



Grünstreifen zwischen zwei Ackerlagen schaffen Äsung und Deckung für das Wild



Ranken, Hecken, Wildäsungsflächen — Ruhezone für das Wild

3.6 Aktion »Mehr Grün durch Ländliche Entwicklung«

Im privaten Bereich wird mit der Aktion »Mehr Grün durch Ländliche Entwicklung« Eigeninitiative unterstützt. Den Grundeigentümern wird nach der Neuordnung des Grundbesitzes die Möglichkeit gegeben, aktiv an der Bereicherung und Verschönerung von Flur und Dorf mitzuwirken.

Auf Antrag werden kostenlos heimische Bäume und Sträucher sowie Pfähle und Schutzmaterial zur Verfügung gestellt. Die Pflanzung und die sehr wichtige weitere Pflege übernehmen die Grundstückseigentümer selbst. Diese Bäume und Sträucher, auf eigenem Grund gepflanzt, beleben zusätzlich zu den gemeinschaftlichen Pflanzmaßnahmen im Verfahren das Landschaftsbild.

Den Jägern wird empfohlen, zusammen mit den Grundeigentümern in der Aktion auf eine weitere wildgerechte Gestaltung der Flur hinzuwirken.

4 Mitwirkungsmöglichkeiten der Jäger und Jagdgenossenschaften bei Neuordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

4.1 Einleitung des Verfahrens (§ 5 FlurbG)

Die Direktion für Ländliche Entwicklung hört rechtzeitig vor Einleitung des Verfahrens die zu beteiligenden Behörden und Organisationen an. Zu diesen gehört der Landesjagdverband Bayern e.V. (BJV). Er gibt eine Stellungnahme ab und informiert seine örtlichen Mitglieder.

Ebenfalls vor der Einleitung werden die Grundeigentümer und Bürger z. B. in Versammlungen und Begehungen sowie in Gesprächen mit örtlichen Vereinen und Gruppierungen über das bevorstehende Verfahren informiert. In diesem Zusammenhang sollen erste Kontakte zwischen Jagdgenossenschaft und Behörde aufgenommen werden.

4.2 Allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Gestaltung des Neuordnungsgebietes (§ 38 FlurbG)

Nach der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens stellt die Direktion für Ländliche Entwicklung im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den beteiligten Behörden und Organisationen die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (Neugestaltungsgrundsätze) auf. Dabei wirken BJV und Jagdgenossenschaft mit. In der Regel wird der BJV durch die Kreisgruppe/den Jagdverein vertreten. Die Belange der Jagdgenossenschaft werden in der Praxis meist von dazu beauftragten Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Sollte eine solche Regelung nicht erfolgen, ist es zweckmäßig, die Jagdgenossenschaft gesondert zu beteiligen. Jägerschaft und Jagdgenossenschaft können bei diesem wichtigen Verfahrensabschnitt unter anderem durch Mitteilung folgender Angaben mitwirken:

- Anzahl und Abgrenzung der Jagdreviere.
- Angaben allgemeiner Art (ggf. in einer Karte), z. B. Schutz- und Ruhezonen; Standorte für Verbißgehölze; Flächen zur Lebensraumverbesserung; bedeutende Landschaftselemente (Hecken, Büsche, Feldholzinseln).
- Vorkommende Wildarten (früher, heute, Verbesserungsvorschläge).
- Interessen- und Nutzungskonflikte (Erholung, Freizeit, Golfplatz, Waidbau, Wilddichte).
- Wildunfallstatistik, Wildwechsel.

Sind mehrere Jagdreviere am Verfahren beteiligt, so sollte darauf hingewiesen werden, daß nach der Neuordnung des Grundbesitzes eine Neufestsetzung der Reviergrenzen durch die Jagdgenossenschaften zusammen mit der unteren Jagdbehörde angestrebt wird. In einem abschließenden Termin werden die erarbeiteten Neugestaltungsgrundsätze im Kreis aller beteiligten Behörden und Organisationen nochmals eingehend erörtert. Nach dem Erörterungstermin werden die Neugestaltungsgrundsätze in einem Text- und einem Kartenteil (Planungsübersicht) festgehalten.



Rehkitz im Hangquellmoor

4.3 Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG)

Die Teilnehmergeinschaft stellt nach § 41 FlurbG entsprechend den Neugestaltungsgrundsätzen den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf. Die Arbeit des Vorstands wird begleitet durch die Landschaftsplanung Stufe 2 — Gestaltung, die zumeist an einen freischaffenden Landschaftsplaner vergeben wird. Das landschaftspflegerische Gestaltungskonzept enthält neben anderen Planungen der Landespflege (z. B. Biotopvernetzung) auch reviergestaltende Planungen. Die Jagdgenossenschaft sollte eigene Vorschläge zur Reviergestaltung möglichst frühzeitig in die Planungen der Teilnehmergeinschaft einbringen. So könnten beispielsweise durch eine grundsätzliche Erklärung zur Übernahme des Eigentums und der Pflege von Hegeflächen, geeignete Flurtagen ausgewählt und das Wege- und Biotopverbundnetz darauf abgestimmt werden.

Die Teilnehmergeinschaft berücksichtigt bei der Planaufstellung die Umweltverträglichkeit der Planungen. Sie stellt die umweltrelevanten Informationen in einer Umweltverträglichkeitsstudie zusammen.



Ungedüngter Wildacker im Wald

4.3.1 Grüntermin — Untersuchung der Umweltverträglichkeit

Zur frühzeitigen Abstimmung der Planungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege führt der Vorstand der Teilnehmergeinschaft mit den in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und Stellen eine Begehung des Verfahrensgebietes, den sog. Grüntermin, durch. Der Landesjagdverband Bayern e.V. wird zu diesem Termin in seiner Eigenschaft als nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannter Verband geladen.

Die Teilnehmer und die Öffentlichkeit werden in das Planungsgeschehen eingebunden bzw. über die Planungen informiert.



Zusammenarbeit vor Ort

4.3.2 Anhörungstermin

Die bei den Erörterungen und Ortsbegehungen entwickelten Planungsalternativen werden unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange gegeneinander abgewogen und im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zusammengefaßt. Dieser wird abschließend im Termin nach § 41 Abs. 2 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörtert. Der Landesjagdverband Bayern e.V. wird hierzu als nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannter Verband eingeladen. Einwendungen gegen den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen können nur in diesem Termin vorgebracht werden (Ausschlußfrist).

Die Direktion für Ländliche Entwicklung bewertet die Umweltauswirkungen der Planungen und berücksichtigt diese Bewertung bei der Planfeststellung.

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wird von der Direktion für Ländliche Entwicklung nach Ausräumung eventueller Einwendungen und nach Abwägung der Umweltauswirkungen festgestellt bzw. genehmigt. Der Plan ist für alle im Rahmen des Neuordnungsverfahrens vorgesehenen Maßnahmen rechtsverbindlich.

4.4 Neuordnung des Grundbesitzes

Die Neueinteilung der Flächen auf der Grundlage des Planes nach § 41 FlurbG (vgl. 4.3) steht im Mittelpunkt eines Neuordnungsverfahrens. Nach umfangreichen Vermessungs-, Wertermittlungs- und Berechnungsarbeiten werden alle Teilnehmer zu einer Anhörung über ihre Abfindungswünsche geladen (Wunschtermin). Bei dieser Anhörung sollte die Jagdgenossenschaft Gelegenheit erhalten ihre Vorstellungen zur Neueinteilung der Feldflur vorzutragen. Insbesondere soll bei diesem Termin die Ausweisung von Wildäckern, Rückzugsflächen, Bummelstreifen usw. beantragt werden. Abschließend erarbeitet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Neuordnung des Grundbesitzes. Die Wünsche eines Teilnehmers werden berücksichtigt, soweit nicht berechnete Interessen anderer Teilnehmer entgegenstehen.

4.5 Flurbereinigungsplan — Auswirkungen auf Jagdgrenzen und Eigenjagdreviere

Das Gesamtergebnis des Verfahrens wird im Flurbereinigungsplan zusammengefaßt und von der Direktion für Ländliche Entwicklung geprüft und genehmigt. Der Flurbereinigungsplan enthält u. a.:

- den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen,
- die Ergebnisse der Bodenordnung,
- die Regelung der Rechtsverhältnisse an den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie an den neuen Grundstücken,
- die Festsetzungen zur Sicherung der neuen Feldeinteilung sowie zum Schutz, zur Nutzung und zur Unterhaltung der Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Erstreckt sich ein Neuordnungsverfahren auf Teile mehrerer Gemeinden, so können mit deren Zustimmung die Gemeindegrenzen neu festgelegt werden. Sie sollen ausgeprägten Merkmalen des Geländes (Wegen, Gewässern, Hochrainen u. ä.) folgen. Folgende Gesichtspunkte sollten unbedingt beachtet werden:

- Bei Änderungen von Gemeindegrenzen ändern sich automatisch auch die Jagdgrenzen, soweit diese bereits vor der Änderung den Gemeindegrenzen gefolgt waren. Es bedarf keines weiteren hoheitlichen Aktes oder irgendwelcher Abstimmungen.
- Bei Änderungen von Gemarkungsgrenzen ändert sich die Jagdgrenze nicht automatisch, sondern behält grundsätzlich ihre Gültigkeit. Folge ist, daß die Jagdgrenze in der Örtlichkeit oftmals nicht mehr ersichtlich ist. Insofern ist die Anpassung der Jagdgrenze an die neue Flureinteilung in der Regel geboten. Sind übereinstimmende Beschlüsse der berührten Jagdgenossenschaften erzielbar, und liegt das Einvernehmen der unteren Jagdbehörde vor, so kann die Änderung der Jagdgrenze — als Folge der Neuordnungsmaßnahme — im

Flurbereinigungsplan rechtlich vollzogen werden. Können diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes nicht geschaffen werden, entscheidet die untere Jagdbehörde, ob sie die Jagdgrenzänderung weiter verfolgt, gegebenenfalls sogar auf dem Weg einer Abrundung von Amts wegen durchsetzen will oder ob die bestehende Jagdgrenze bleiben soll.

Sollen sich Änderungen des Jagdreviers noch während der Laufzeit eines Pachtvertrages auswirken, bedarf es der Zustimmung der Jagdpächter. Andernfalls bleibt es bis zum Ablauf des am längsten laufenden gültigen Jagdpachtvertrages bei den Gegebenheiten, wie sie vor den Grenzänderungen bestanden haben.

Es ist darauf zu achten, daß durch eine Gemeindegrenzänderung ein bestehendes Gemeinschaftsjagdrevier nicht die gesetzliche Mindestgröße (250 ha) verliert.

4.6 Ausführungsanordnung — Nachführung des Jagdkatasters

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar, wenn Rechtsbehelfe gegen ihn nicht eingelegt wurden oder über sie unanfechtbar entschieden wurde. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes ordnet die Direktion für Ländliche Entwicklung seine Ausführung an (Ausführungsanordnung). Damit tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Teilnehmer erhalten neben dem Besitz nun auch das Eigentum an den neuen Grundstücken.

Nach der Ausführungsanordnung werden die zuständigen Behörden über das Ergebnis des Flurbereinigungsverfahrens unterrichtet und Antrag auf Berichtigung der öffentlichen Bücher gestellt.

Mit dem in der Ausführungsanordnung genannten Zeitpunkt werden auch die neuen Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen verbindlich (Eintritt des neuen Rechtszustandes).

Wenn entsprechend der Ziffer 4.5 die neuen Jagdgrenzen festliegen, werden den Jagdgenossenschaften für die Teile der Jagdreviere, die innerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegen, folgende Unterlagen zur Fortführung des Jagdkatasters zur Verfügung gestellt:

- eine Karte der neuen Feldeinteilung mit eingezeichneten Grenzen der Jagdreviere,
- ein Namensverzeichnis mit der Anschrift aller am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Jagdgenossen,
- ein Flurbuch mit allen am Flurbereinigungsgebiet beteiligten Flurstücken, geordnet nach den einzelnen Jagdrevieren,
- Bestandsblätter aller Eigentümer, geordnet nach den einzelnen Jagdrevieren.

5 Auf einen Blick — Wegweiser zur Zusammenarbeit

Verfahrensabschnitt	Informationsaustausch	Beteiligung und Mitwirkung
Anhörung und Unterrichtung der beteiligten Behörden und Organisationen zur Einleitung des Neuordnungsverfahrens (§ 5 Abs. 2 u. 3 FlurbG)	DLE BJV untere Jagdbehörde Jagdgenossenschaft	Grundsätzliche Überlegungen zu Maßnahmen im Sinne der Jagd im künftigen Verfahrensgebiet. Der BJV (Landesgeschäftsstelle München) nimmt zum beabsichtigten Neuordnungsverfahren Stellung und teilt eventuelle eigene Planungen mit.
Beginn des Verfahrens, Vorstandswahl, Erörterungstermin zur Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze (§ 38 FlurbG)	DLE BJV untere Jagdbehörde Jagdgenossenschaft	Der Landesjagdverband und die Jagdgenossenschaft vertreten die Interessen der Jagd, beschreiben den Bestand und geben Wünsche und Anregungen bekannt.
Planungen und Verhandlungen zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 Abs. 1 FlurbG)	TG Jagdgenossenschaft Jagdpädchter BJV	Mitwirkung bei der Konkretisierung der Planungen und Maßnahmen (Detailplanung)
Grüntermin-, Umweltverträglichkeitsstudie Anhörungsstermin (§ 41 Abs. 2 FlurbG)	TG, beteiligte Behörden und Organisationen BJV	Geländebegehung Teilnahme an der abschließenden Erörterung; Klärung noch anstehender Fachfragen.
Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen	TG Jagdgenossenschaft Jagdpädchter	Teilnahme an Ortsterminen zur Klärung von Detailfragen Mitwirkung bei der Ausführung der Maßnahmen
Wunschtermin zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets (§ 57 FlurbG)	TG untere Jagdbehörde Jagdgenossenschaft Jagdpädchter	Vorbringen von Wünschen zur Flächenbereitstellung und zur Regelung der Rechtsverhältnisse
Besitzübergang auf die neuen Grundstücke (§ 65 FlurbG) Flurbereinigungsplan (§ 59 FlurbG) Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG)	TG untere Jagdbehörde Jagdgenossenschaft Jagdpädchter	Information über die Ergebnisse des Neuordnungsverfahrens

DLE = Direktion für Ländliche Entwicklung
TG = Teilnergemeinschaft

BJV = Landesjagdverband Bayern e. V.



Der Landschaft angepaßter Kiesweg

6 Programme zur Förderung der extensiven Landnutzung und Lebensraumgestaltung

In Bayern gibt es zahlreiche Programme zur Förderung der extensiven Landnutzung und zur Gestaltung der Lebensräume.

Die Kenntnis der Förderprogramme ist nicht nur für den praktizierenden Landwirt von Bedeutung. Auch der Jäger als Niederwildheger wird in seinen Bemühungen um Biotopverbesserungen nur dann Erfolge sehen, wenn die Programme bei den Jagdgenossen Akzeptanz finden.

Die Unterstützung der Programme in einem Neuordnungsverfahren bietet sich vor allem dann an, wenn sich aus der vorübergehenden Nutzungsaufgabe oder Einschränkung langfristig absehbar eine dauerhafte Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung entwickelt (z. B. Aufforstung).

Detaillierte Auskünfte über die Fördervoraussetzungen, Rechtsgrundlagen etc. erteilen die zuständigen Behörden (Amt für Landwirtschaft und Ernährung, Landratsamt).

7 Anschriften

7.1 Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
Ludwigstraße 2, 80539 München,
Telefon (0 89) 21 82-0, Telefax (0 89) 21 82-7 09

7.2 Direktionen für Ländliche Entwicklung

Ansbach, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach
Telefon (09 81) 59-1, Telefax (09 81) 59-3 84

Bamberg, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg
Telefon (09 51) 8 37-0, Telefax (09 51) 8 37-1 99

Krumbach (Schwaben), Dr.-Rothermel-Straße 12, 86381 Krumbach (Schwaben)
Telefon (0 82 82) 92-1, Telefax (0 82 82) 92-2 55

Landau a. d. Isar, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a. d. Isar
Telefon (0 99 51) 74-0, Telefax (0 99 51) 74-2 49

München, Infanteriestraße 1, 80797 München
Telefon (0 89) 12 13-01, Telefax (0 89) 12 13-14 03

Regensburg, Lechstraße 50, 93057 Regensburg
Telefon (09 41) 40 22-0, Telefax (09 41) 40 22-2 22

Würzburg, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg
Telefon (09 31) 41 01-0, Telefax (09 31) 41 01-5 00

7.3 Jagdbehörden

Oberste Jagdbehörde:

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
Ludwigstraße 2, 80539 München
Telefon (0 89) 21 82-0, Telefax (0 89) 21 82-6 77

Höhere Jagdbehörden:

Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München
Telefon (0 89) 21 76-0, Telefax (0 89) 21 76-29 14

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
Telefon (08 71) 8 08-01, Telefax (08 71) 8 08-10 02

Regierung von Schwaben, Postfach 111 780, 86042 Augsburg
Telefon (08 21) 3 27-01, Telefax (08 21) 3 27-22 89

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Telefon (09 21) 6 04-0, Telefax (09 21) 6 04-2 58

Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach
Telefon (09 81) 53-0, Telefax (09 81) 53-2 06

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Telefon (09 31) 3 80-1, Telefax (09 31) 1 38 77

Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
Telefon (09 41) 56 80-0, Telefax (09 41) 56 80-1 88

Untere Jagdbehörden:

Die untere Jagdbehörde ist in Bayern jeweils das zuständige Landratsamt, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung.

7.4 Jagdverbände, jagdliche Organisationen

Landesjagdverband Bayern e.V. (BJV)
Imperstraße 25, 81371 München
Telefon (0 89) 77 80 31,
Telefax (0 89) 7 25 09 27

Bund Bayerischer Berufsjäger e.V. im BJV
Walter Kalthoff, Wildmeister
Grasleitenweg 18, 83661 Lenggries-Anger

Bund Bayerischer Jagdaufseher im BJV
Franz Obermüller
Bleicherbreite 31 a, 86154 Augsburg

Ökologischer Jagdverein e.V.
Schönfeldstraße 8, 80539 München

7.5 Landwirtschaftliche Berufsorganisation

Bayerischer Bauernverband
Generalsekretariat
Max-Joseph-Straße 9
80333 München
Telefon (0 89) 55 87 30
Telefax (0 89) 55 87 35 05

BISHER ERSCHIENENE MERKBLÄTTER:

- Nummer 1/1983 * Verfahrensarten des Flurbereinigungsgesetzes
- Nummer 2/1983 * Baulandbereitstellung im ländlichen Raum und Flurbereinigung
- Nummer 3/1987 * Obstbau und Obstbäume in der Flurbereinigung
- Nummer 4/1988 Nebenerwerbslandwirtschaft und Flurbereinigung
- Nummer 5/1989 * Durchführung von Flurbereinigungsverfahren in Gebieten mit Hopfen- oder Spargelanbau
- Nummer 6/1991 Schafhaltung und Ländliche Neuordnung
- Nummer 7/1995 Fischerei und Ländliche Entwicklung, 2. Auflage
- Nummer 8/1993 Imkerei und Ländliche Entwicklung

* vergriffen